II- 9894 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTER
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/44-I/D/14/a/93

17. MAI 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

4442/AB
1993 -05- 18
zu 4531/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hofmann und Genossen haben am 26. März 1993 unter der Nr. 4531/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend etwaige gesundheitliche Folgeschäden beim Produkt "Red Bull" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Liegt ein derartiges Gutachten von Dr. Rauter über "Red Bull" vor?

2. Wenn ja, zu welchen positiven bzw. negativen Ergebnissen ist dieses Gutachten gekommen?

3. In welcher Form ist "Red Bull" als Lebensmittel in Österreich zugelassen?

4. Steht die hohe Koffeinkonzentration für dieses Produkt im Einklang mit dem Lebensmittelkodex?

5. Ist es gerechtfertigt, falls "Red Bull" einem speziellen Lebensmitteltypus zugeordnet wird (diätisch oder dgl.), daß dieses Getränk uneingeschränkt an Jugendliche ausgegeben wird?

6. Falls die Gutachten die Schädlichkeit bestätigen, gibt es Ihrerseits bereits Überlegungen, das Produkt zu verbieten, den Hersteller zur Reduzierung des Koffeingehaltes zu veranlassen, oder den freien Verkehr für Jugendliche einzuschränken bzw. zu verbieten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Gutachten des Leiters der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Salzburg Dr. Rauter liegt meinem Ressort vor. Dr. Rauter beanstandet in diesem Gutachten, daß "Red Bull Energy Drink" einen gegenüber Limonaden erhöhten Coffeingehalt, den Zusatz von Vitaminen sowie gesundheitsbezogene Angaben aufweist.

Zu den Fragen 3 und 4:

Dr. Rauter stuft das Produkt "Red Bull - Energy Drink" als alkoholfreies Erfrischungsgetränk (Limonade) im Sinne des ÖLMB III. Auflage, Kap. B 26, ein.

Unter Erfrischungsgetränken sind aromatische, wohlschmeckende Getränke mit erfrischendem Charakter, welche Durst löschen und den Flüssigkeitsbedarf des Körpers decken sollen, zu verstehen. Sie bestehen aus Wasser, geschmacksgebenden Stoffen, allenfalls Kohlensäure, süßenden Stoffen, Genußsäuren sowie bei Cola-Limonaden auch Coffein.

Das Getränk "Red Bull" unterscheidet sich in seiner Aufmachung, Bestimmung und Zusammensetzung jedoch gravierend von herkömmlichen, handelsüblichen alkoholfreien Erfrischungsgetränken.

Es ist als "Energy Drink" bezeichnet; die deklarierte Bestimmung ist die Zufuhr "rasch verwertbarer Energie", "für Zeiten erhöhter Anstrengung", "Anregung des Kreislaufs", usw.

Die Beurteilungsrichtlinien und Grenzwerte des Codexkapitels B 26 für durstlöschende Erfrischungsgetränke sind daher für ein "Energiegetränk" nicht zutreffend.

Dementsprechend ist der Coffeingehalt für "Red Bull", insbesondere in Hinblick auf die empfohlene Verzehrsmenge, den deklarierten Verbraucherkreis und die voraussehbare Verwendung unter Beachtung der (Warn-) Hinweise zu bewerten:

Die Coffeinmenge einer Flasche (Dose) "Red Bull" (150 ml) entspricht einer Tasse Kaffee mittlerer Stärke. Das Produkt ist zur "Kreislaufanregung" bestimmt.

Auf der Verpackung ist die Warnung "für koffeinempfindliche Personen nicht geeignet" angebracht.

Dieser Warnhinweis wird nach Mitteilung des Herstellers

außerdem "Für Kinder, Diabetiker und koffeinempfindliche Personen nicht geeignet"

erweitert und um den zusätzlichen Hinweis "Nicht mit Alkohol mischen"

ergänzt.

Da auf den Coffeingehalt ausdrücklich hingewiesen wird und ausführliche Angaben (Warnungen) vor etwaigem Mißbrauch auf der Verpackung angebracht sind, ist diesbezüglich ein Widerspruch zu den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes bzw. des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex) nicht abzuleiten.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die stimulierende Wirkung einer Kombination von koffeinhaltigen und alkoholischen Lebensmitteln kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden (zum Beispiel Cola-Rum, Irish Coffee = Mocca + Whisky, Rüdesheimer Kaffee = Kaffee + Weinbrand, Cafe Coretto = Espresso + Mandellikör usw.). Ein möglicher Mißbrauch durch den gemeinsamen Konsum von koffeinhaltigen Lebensmitteln und Alkoholika ist nicht jenen Lebensmitteln anzulasten, die Alkohol nicht enthalten. Dies gilt umso mehr dann, wenn das in Rede stehende "Energiegetränk" einen ausdrücklichen Warnhinweis enthält.